
Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im April 2026

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

seit dem 01.01.2026 gilt in Deutschland der **ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % für Speisen** in Restaurants, Cafés, Kantinen, Imbissbetrieben, im Catering sowie in Schulen und Kitas. Wir beleuchten in diesem Zusammenhang, welche Aufteilungsregeln jetzt für **Umsätze aus Kombiangeboten** einzuhalten sind. Darüber hinaus fassen wir zusammen, was Arbeitgeber über die neue **Aktivrente** wissen sollten. Der **Steuertipp** befasst sich mit der **Abschreibung von Gebäuden** und zeigt, dass die Finanzverwaltung ihre strenge Haltung zum **Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer** revidiert hat.

Ermäßigter Steuersatz

So sind die Umsätze aus Kombiangeboten jetzt aufzuteilen

Seit dem 01.01.2026 müssen Gastronomen ihre Umsätze aus Speisen statt mit 19 % dauerhaft nur noch mit **7 % Umsatzsteuer** versteuern. Dieser Steuersatz gilt sowohl für Inhouse-Leistungen als auch für To-go-Angebote. Für Getränke wird allerdings weiterhin 19 % Umsatzsteuer fällig. Ob das Getränk mitgenommen oder vor Ort verzehrt wird, spielt dabei keine Rolle.

- Gastronomen, die **Pauschalangebote mit Speisen und Getränken** anbieten (z.B. Buffets, All-inclusive-Angebote oder Menüpauschalen), müssen das hierfür berechnete einheitliche Entgelt nun auf 19%-Umsätze (Getränke) und 7%-Umsätze (Speisen) aufteilen.

Diese Aufteilung darf in der Regel nach den jeweiligen Einzelverkaufspreisen vorgenommen werden. Nach einer Vereinfachungsregel der Finanzverwaltung dürfen aber auch einfach pauschal 30 % des Menüpreises den Getränken zugeordnet werden. Diese Regelung erleichtert die Kalkulation und reduziert den administrativen Aufwand.

- Hoteliers, die pauschal berechnete **Business-Packages** anbieten (z.B. Hotelserviceleistungen inklusive Frühstück, Schuheputzen, Sauna, Parkplatz etc.), müssen für Umsatzsteuerzwecke ebenfalls auf die Aufteilung dieser einheitlichen Umsätze achten. Sie dürfen ab 2026 für 85 % dieser Servicepauschale den ermäßigten Umsatzsteuersatz anwenden (statt bisher für 80 %).

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/>	Ermäßigter Steuersatz: So sind die Umsätze aus Kombiangeboten jetzt aufzuteilen.....	1
<input checked="" type="checkbox"/>	Steuerbescheide: Widerspruch gegen digitale Bekanntgabe hat noch Zeit.....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Schwarzarbeit: Neun von zehn Haushaltshilfen sind nicht angemeldet.....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Kinderbetreuung: Für den Sonderausgabenabzug muss das Kind zum Haushalt gehören.....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Schenkung: Wie die Behaltensfrist bei Unternehmensanteilen ermittelt wird.....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Aktivrente: Was Arbeitgeber über den steuerfreien Hinzuverdienst wissen sollten.....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Immobilien: Entgelt für Nießbrauchsverzicht muss als Entschädigung versteuert werden.....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Förderprogramm: Bundesregierung lockt mit Kaufprämien bis zu 6.000 € für E-Autos.....	4
<input checked="" type="checkbox"/>	Steuertipp: Kürzere Nutzungsdauer lässt sich wieder leichter nachweisen.....	4

Hinweis: Einweggutscheine, die bis zum 31.12.2025 ausgestellt wurden, unterlagen bereits bei Vereinnahmung des Entgelts dem Steuersatz von 19 %. Mehrweggutscheine, die ab dem 01.01.2026 ausgegeben werden, lösen die Steuerpflicht erst bei Einlösung aus: Dann gilt für Speisen der ermäßigte Satz von 7 %. Kombigutscheine für Speisen und Getränke werden jetzt immer als Mehrweggutscheine behandelt.

Steuerbescheide

Widerspruch gegen digitale Bekanntgabe hat noch Zeit

Ursprünglich war geplant, dass elektronische Steuerbescheide bereits ab dem 01.01.2026 zur Regel werden sollten und Papier die Ausnahme werden sollte. Der Gesetzgeber hat die Neuregelungen jedoch erst **ab dem 01.01.2027** beschlossen, so dass Steuerzahler ihre Bescheide 2026 weiterhin in Papierform erhalten, sofern sie beim Finanzamt nicht ausdrücklich in die elektronische Bekanntgabe eingewilligt haben. Wer keine digitale Bekanntgabe wünscht, hat nun bis Ende 2026 Zeit, um sein Widerspruchsrecht auszuüben.

Schwarzarbeit

Neun von zehn Haushaltshilfen sind nicht angemeldet

Rund 4,4 Mio. Privathaushalte beschäftigen hierzulande Haushaltshilfen, von denen aber nur 275.000 bei der **Minijob-Zentrale** angemeldet sind. Das Institut der deutschen Wirtschaft geht davon aus, dass neun von zehn Minijobbern schwarzarbeiten. In einer repräsentativen Umfrage hat das Institut bei den Privathaushalten nach den Gründen für die illegale Beschäftigung gefragt. Das Ergebnis: Viele glauben, dass sie gar keine Schwarzarbeit beauftragen, sondern nur steuerfreie Nachbarschaftshilfe in Anspruch nehmen. Das ist aber nicht korrekt. Gelegentliche Unterstützung im Haushalt kann zwar als Nachbarschaftshilfe unbesteuert bleiben. Bei regelmäßiger, bezahlter Unterstützung handelt es sich aber um eine illegale Beschäftigung.

Etwa ein Viertel der Befragten gab an, dass die Haushaltshilfe keine Anmeldung will. Viele halten zudem eine legale Beschäftigung gegenüber einer illegalen Beschäftigung für zu teuer. Auch dieses Argument lässt sich häufig entkräften, denn Privathaushalte zahlen für angemeldete Minijobber im Regelfall nur Abgaben von 14,62 % auf den Lohn des Minijobbers. Im Gegenzug gewährt der Fiskus dem Arbeitgeber bei einem le-

galen Minijob einen **Steuerbonus** für haushaltsnahe Dienstleistungen von 20 % des Lohns (maximal 510 € pro Jahr), der von der Einkommensteuer abgezogen wird, so dass die Steuerersparnis oft sogar höher ausfällt als die Abgabenlast. Weiterer Vorteil einer legalen Beschäftigung: Wenn der Haushaltshilfe bei der Arbeit etwas zustoßt, springt die Unfallversicherung ein. Der Auftraggeber muss bei einer legalen Beschäftigung also keine Haftung befürchten.

Hinweis: Eine Anmeldung bei der Minijob-Zentrale ist einfach und unkompliziert.

Kinderbetreuung

Für den Sonderausgabenabzug muss das Kind zum Haushalt gehören

Ob Kindergarten, Babysitter, Hort oder Tagesmutter: Kosten für die Betreuung der eigenen Kinder lassen sich zu 80 %, **maximal 4.800 €** pro Jahr und Kind, als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und zum Haushalt des Steuerzahlers gehört.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat erneut bestätigt, dass das Kriterium der Haushaltszugehörigkeit auf einer **verfassungsrechtlich zulässigen Typisierung** beruht. Im Streitfall lebten die Eltern getrennt; die Tochter gehörte im Streitjahr (2018) allein zum Haushalt der Mutter. Trotzdem beantragte der Vater den Sonderausgabenabzug für die von ihm getragenen Kinderbetreuungskosten. Das Finanzamt lehnte einen Sonderausgabenabzug ab und wurde darin vom Finanzgericht bestätigt. Der BFH hat die dagegen gerichtete Revision als unbegründet zurückgewiesen. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht hielt er nicht für geboten. Beim Kläger werde die steuerliche Freistellung des Existenzminimums dadurch gewahrt, dass die Kinderfreibeträge die tatsächlich getragenen Betreuungskosten überstiegen.

Schenkung

Wie die Behaltensfrist bei Unternehmensanteilen ermittelt wird

Bei Erbschaften und Schenkungen werden bestimmte **Freibeträge** berücksichtigt, die die Erbschaft- oder Schenkungsteuer mindern. Wer zum Beispiel einen (Teil-)Betrieb oder einen Anteil an einer Gesellschaft geschenkt bekommt, kann eine Steuerbefreiung beantragen, die an bestimmte Bedingungen geknüpft ist. Eine davon ist, dass der Beschenkte den Betrieb oder den Anteil für einen bestimmten Zeitraum behält.

In einem vom Finanzgericht Münster (FG) entschiedenen Streitfall hatte der Vater der Klägerin im Jahr 2009 eine Unterbeteiligung an seinem Kommanditanteil eingeräumt. Zum 01.10.2013 und 01.03.2015 wurde die Unterbeteiligung schenkweise erhöht. Das Unterbeteiligungsverhältnis sollte für die Dauer der Kommanditbeteiligung des Vaters bestehen. Im März 2020 verpflichtete sich der Vater, seinen Kommanditanteil zum 31.12.2019 zu verkaufen. Die Anteilsfreigabe erfolgte - nach einer Genehmigung der Europäischen Zentralbank - im September 2021. Zunächst berücksichtigte das Finanzamt die beantragte **Optionsverschonung** und setzte Schenkungsteuer von 0 € fest. Im Juni 2023 änderte es die Bescheide und gewährte nur noch eine anteilige Steuerbefreiung, weil die Behaltensfrist anteilig unterschritten worden sei.

Die hiergegen gerichtete Klage war vollumfänglich erfolgreich. Nach Ansicht des FG lag mit Abschluss des Kaufvertrags im März 2020 keine Veräußerung der steuerbegünstigten Unterbeteiligung vor. Vielmehr habe die Unterbeteiligung bis zur tatsächlichen Abtretung im September 2021 bestanden. Zudem sei für die Veräußerung nicht das schuldrechtliche bzw. obligatorische, sondern das dingliche Rechtsgeschäft bzw. der **Übergang des wirtschaftlichen Eigentums** maßgeblich. Danach sei neben einer rechtlich geschützten Erwerbsposition der vollständige Übergang von Mitunternehmerrisiko und -initiative notwendig. Die Behaltensfrist wurde somit eingehalten.

Aktivrente

Was Arbeitgeber über den steuerfreien Hinzuverdienst wissen sollten

Die Aktivrente ist da: Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die ihre Regelaltersgrenze erreicht haben, können seit dem 01.01.2026 zusätzlich zur Rente **bis zu 2.000 €** im Monat steuerfrei hinzuverdienen. Wer Ruheständler beschäftigen möchte, sollte Folgendes wissen:

- Der Steuerfreibetrag lässt sich sogar nutzen, wenn das Arbeitsverhältnis über die Steuerklasse VI abgerechnet wird - vorausgesetzt, der Arbeitnehmer bestätigt dem Arbeitgeber, dass der Freibetrag nicht bereits in einem anderen Arbeitsverhältnis berücksichtigt wird.
- Die steuerfreien Einnahmen aus der Aktivrente unterliegen auch nicht dem Progressionsvorbehalt. Sie erhöhen also nicht den Steuersatz, der für das übrige steuerpflichtige Einkommen gilt.
- Zusätzliche Arbeitgeberleistungen (z.B. Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung oder

Zuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen) können nach anderen Vorschriften steuerfrei bleiben und sind dann nicht auf die steuerfreie Aktivrente anzurechnen.

- Die Einnahmen aus der Aktivrente sind zwar steuerfrei, unterliegen aber der Sozialversicherungspflicht. Insbesondere Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung müssen weiterhin gezahlt werden. Der Arbeitnehmer kann unter Umständen freiwillig weitere Beiträge zur Rentenversicherung leisten. Unabhängig davon muss der Arbeitgeber Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung abführen.
- Die Aktivrente muss nicht gesondert beantragt werden. In der Regel wird der Freibetrag direkt über den Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerabzugs berücksichtigt.

Hinweis: Bezieher einer Witwen- oder Hinterbliebenenrente sollten sich vor Aufnahme einer Tätigkeit im Rahmen der Aktivrente beim zuständigen Rentenversicherungsträger informieren. Denn das zusätzliche Einkommen kann zu einer Kürzung der Hinterbliebenenrente führen, weil die Aktivrente in dem Fall als anrechenbares Einkommen zählt.

Immobilien

Entgelt für Nießbrauchsverzicht muss als Entschädigung versteuert werden

Wer seine Immobilien im Rahmen der **vorweggenommenen Erbfolge** auf die nächste Generation übertragen will, kann hierfür eine Schenkung unter Zurückbehalt eines Nießbrauchs in Betracht ziehen. Über die Einräumung eines Nießbrauchs lässt sich erreichen, dass dem Schenker weiterhin ein Wohnrecht bzw. die Mieteinnahmen aus der Immobilie zustehen.

Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass ein späterer entgeltlicher Verzicht auf das eingeräumte Nießbrauchsrecht teure steuerliche Folgen haben kann. Die Klägerin hatte ein lebenslanges Nießbrauchsrecht an einer vermieteten Immobilie inne, so dass ihr die Mieteinnahmen zuflossen. Eigentümer der Immobilie war eine Erbengemeinschaft, der ihre Kinder angehörten. Nachdem die Erbengemeinschaft das Grundstück veräußert hatte, verzichtete die Klägerin auf ihr Nießbrauchsrecht und erhielt hierfür eine Entschädigung in Millionenhöhe. Das Finanzamt ging davon aus, dass die entgeltliche Ablösung des Nießbrauchsrechts als **privates Veräußerungsgeschäft** zu besteuern ist.

Der BFH hat diese Einordnung zwar verworfen, das Entgelt aber als steuerbare und **steuerpflichtig**

tige Entschädigung für entgehende Vermietungseinkünfte eingestuft. Eine solche steuerliche Einordnung ist laut BFH geboten, wenn der Nießbraucher das Grundstück (wie im Urteilsfall) zum Zeitpunkt des Verzichts tatsächlich vermietet und hieraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt. Die Entschädigung tritt an die Stelle des ohne den Verzicht fortwährenden Zuflusses an Mieteinnahmen. Losgelöst von der Nutzung des Rechts zur Einkünfteerzielung kommt dem Nießbrauchsrecht als solchem kein eigenständiger Wert zu.

Hinweis: Unerheblich ist nach Auffassung des BFH zudem, ob der Nießbraucher bei Abschluss einer entsprechenden Verzichtsvereinbarung unter rechtlichem, wirtschaftlichem oder tatsächlichem Druck gestanden hatte. Somit kann auch ein freiwilliger Verzicht auf das Nießbrauchsrecht dazu führen, dass eine steuerbare und steuerpflichtige Entschädigung anzunehmen ist.

Nutzen Sie im Vorfeld unser Beratungsangebot, wenn es um Regelungen der vorweggenommenen Erbfolge geht!

Förderprogramm

Bundesregierung lockt mit Kaufprämien bis zu 6.000 € für E-Autos

Die Bundesregierung fördert die E-Mobilität rückwirkend **ab dem 01.01.2026** mit neuen Kaufprämien. Je nach Einkommen, Haushaltsgröße und Fahrzeugtyp gibt es bei Kauf oder Leasing zwischen 1.500 € und 6.000 €. Die Einkommensobergrenze für die staatliche Förderung liegt bei 80.000 € brutto pro Haushalt. Pro Kind steigt diese Grenze um 5.000 € (für bis zu zwei Kinder). Jeder Kauf eines neuen E-Autos wird mit mindestens 3.000 € gefördert, jeder Kauf eines Neufahrzeugs mit Plug-in-Hybrid-Antrieb oder Range-Extender (sofern er bestimmte CO₂-Anforderungen erfüllt) mit mindestens 1.500 €.

Der Fördertopf ist mit 3 Mrd. € gefüllt und soll geschätzt für 800.000 Fahrzeuge reichen. Die Internetplattform, über die ein Förderantrag gestellt werden kann, wird **voraussichtlich im Mai 2026** verfügbar sein. Ungeachtet dessen gilt die Förderung rückwirkend für Autos, die bereits Anfang des Jahres 2026 zugelassen worden sind.

Hinweis: Die soziale Staffelung der Förderung knüpft an das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen an. Setzen Sie daher auf unsere Expertise, wenn es um die Ermittlung dieser Rechengröße geht!

Steuertipp

Kürzere Nutzungsdauer lässt sich wieder leichter nachweisen

Vermieter sind naturgemäß daran interessiert, ihre Mietobjekte schnellstmöglich abzuschreiben. Das Einkommensteuergesetz sieht bei der **linearen Abschreibung** aber leider nur moderate Abschreibungssätze vor: Für Wohngebäude im Privatvermögen liegen diese bei 2 % (Fertigstellung vor 2023) bzw. 3 % (Fertigstellung ab 2023) der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Gebäudes pro Jahr. Somit unterstellt das Gesetz eine gewöhnliche Nutzungsdauer des Gebäudes von 50 bzw. 33,3 Jahren.

Im Jahr 2021 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Vermieter ihre Abschreibung beschleunigen können, indem sie dem Finanzamt eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer des Gebäudes nachweisen. Die Hürden für den Nachweis setzte der BFH sehr niedrig, so dass schon **einfache Gutachten** den „AfA-Turbo“ zünden konnten. Dem BFH genügten sämtliche Gutachtenformen, die den technischen oder wirtschaftlichen Verschleiß eines Gebäudes plausibel darstellen konnten.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte die Anwendung dieser Rechtsprechung im Jahr 2023 im Rahmen einer Verwaltungsanweisung eingeschränkt. Danach durften die Finanzämter zum Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer nur Gutachten von

- öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder
- besonders akkreditierten Stellen

anerkennen. Auch die inhaltlichen Anforderungen an die Gutachten schraubte das BMF damals hoch. Im Dezember 2025 hat das BMF seinen Kurs korrigiert und die strengen **Nachweisregelungen wieder aufgehoben**, so dass verkürzte Gebäudenutzungsdauern nun wieder einfacher nachgewiesen werden können.

Hinweis: Jetzt gibt es also keine bindenden methodischen Vorgaben für Gutachten und keine Beschränkungen auf bestimmte Gutachter seitens der Finanzverwaltung mehr. Vermieter sind in der Nachweisführung frei. Allein maßgeblich ist, dass der Nachweis nachvollziehbar und sachlich geeignet ist.

Mit freundlichen Grüßen